

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Balinger Tafel e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) unter der Nummer 410674 eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 21.02.2008.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 53. Zweck ist es, die Förderung der Tafelinitiative in Balingen, durch sachliche, personelle und finanzielle Hilfe zu unterstützen. Ganz im Sinne der Menschlichkeit unterstützt der Verein darüber hinaus bedürftige Menschen gem. §53 Abgabenordnung unabhängig von Herkunft oder Abstammung, die kurz- und mittelfristig in Notlagen geraten sind, gleich aus welchem Grund.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- 3.) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind ...

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7: Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretende(n) Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
- 2.) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3.) Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
 - b) Bei Rechtsgeschäften bis zum Wert von € 2.000 sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in je alleine zeichnungsberechtigt. Überschreitet ein Rechtsgeschäft diesen Wert, sind die Unterschriften beider erforderlich.

§ 8: Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 1.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - 1.4 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.5 Der BGB-Vorstand beruft ein „Vergabegremium“ von nicht mehr als fünf Mitgliedern, die über eingegangene schriftliche Unterstützungsanträge zu entscheiden haben. Weitere Regularien regelt eine Unterstützungsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Als satzungsnachrangige Vereins-Ordnung ist diese nicht im Vereinsregister einzutragen.
- 2.) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

§ 9: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu

Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10: Vergütung an den Vorstand

- 1.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2 Abs. 3 beschließen, dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 11: Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
- 2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3.) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12: Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

§ 13: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit an anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich.
- 3.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 14: Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15: Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft, die es zur Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden muss. Über den/die Begünstigten hat die auflösende Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen.
- 3.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16: Datenschutz

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Datenschutzordnung, mit den Grundzügen der Datenerhebung und Nutzung persönlicher Daten im Verein, zu erstellen. Über Form und Inhalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Als satzungsnachrangige Vereinsordnung, ist diese nicht im Vereinsregister einzutragen.

§ 17: In-Kraft-Treten

Die Erstfassung der Satzung wurde am 18.12.2007 von der Gründungsversammlung beschlossen. Eine erste Überarbeitung erfolgte am 10.06.2015. Eine erneute Satzungsänderung erfolgte am 04.03.2020. Alle Änderungen, auch zukünftige, treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Balingen, 26.02.2021

Peter Blechmann
1. Vorstand

Nathalie Hahn
stv. Vorstand